Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und die TelefonSeelsorge vertreten durch den Ulm/Neu-Ulm Fachbereich Bildung und Soziales

2. Gegenstand dieser Vereinbarung; gesetzliche Grundlage

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch die TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm erbracht werden. Dabei handelt es sich um ein zuverlässiges, niederschwelliges Seelsorge- und Beratungsangebot über Telefon und Internet.

Die TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm besteht seit 1978 und wird seither finanziell durch die Stadt Ulm gefördert.

3. Inhalt dieser Vereinbarung

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - für die Jahre 2023 – 2025 einen Budgetansatz von jährlich

15.290 €

(in Worten: fünfzehntausendzweihundertneunzig)

zur Verfügung, sofern die TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern die TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (Berechnungsgrundlage: 1,5 festangestellte Fachkräfte) verringert.

In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten vor.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Die TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm verpflichtet sich, die von der Stadt Ulm bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Die TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht), der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.9. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Gewinn- und Verlustrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales, sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit vor, die zuständigen Rechnungsprüfungsämter anzurufen.

3.4 Datenschutz

Die TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

3.5 Personal

Die TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm beschäftigt ihre Mitarbeiter/-innen auf Grundlage des kirchlichen Tarifrechts (TVöD). Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen der TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.6 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen, zum 1.1. und 1.7. eines Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn die TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm mit ihren Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.7 Dimension der Vielfalt

Der Träger fördert die Vielfalt der Stadtgemeinschaft und bezieht soweit möglich alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in seine Angebote und Leistungen mit ein.

4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Sonstiges

Die TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BRZG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

6. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2025. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

7. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Andreas Krämer Abteilungsleiter SO Dekan Ernst-Wilhelm Gohl Vorsitzender des Vorstands der Telefonseelsorge Ulm/Neu-Ulm

Claudia Köpf Leitung der TelefonSeelsorge Ulm/Neu-Ulm